



Ansprechpartner/in Tobias Kreckel
Telefon 02261 7010304
Telefax 02261 7010222
E-Mail Tobias.Kreckel@wald-und-holz.nrw.de

Datum 19.06.2019
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-61-103

Öffentliche Bekanntmachung

Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Bergisches Land zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt	Wülfrath
Gemarkung	Oberdüssel
zur Änderung der Nutzungsart in	
mit einer Größe von	1.071 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e	3
Flurstück/e	477

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde	Wülfrath
Gemarkung	Unterdüssel
Flur	2
Flurstück	337
mit einer Größe von	1.100 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur Vorprüfung zu entnehmen:

Die Antragsfläche ist kleiner 10.000 m² (1 ha).

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Kreckel